

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Zu ladende Personen nach § 35 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung

§ 27 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung regelt, dass der Gemeinderat in die Ausschüsse neben den Gemeinderatsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen kann. Diese haben beratende Aufgaben. § 35 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung regelt, dass der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Diese Regelung findet gemäß § 43 Thüringer Kommunalordnung entsprechend Anwendung für die Ausschüsse.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personen sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden?
2. Findet die Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung, wonach die Gemeinderatsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind, Anwendung auf die nach § 27 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Welcher gesetzliche Regelungsbedarf ergibt sich gegebenenfalls aus Sicht der Landesregierung?

Kuschel